Teil 2 – Allgemeine Vertragsbedingungen für mehrtägige Klassenfahrten

Fassung vom 10.11.2026

1. Vertragsgrundlagen und Leistungen

1.1 Die Schullandheim Reibitz gGmbH stellt die gebuchten Leistungen für die Durchführung der Klassenfahrt bereit. Dazu gehören Unterkunft, Vollverpflegung und das vereinbarte pädagogische Programm.

1.2 Maßgeblich sind die individuelle Buchungsvereinbarung und ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibungen. Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen allgemeinen Vertragsbedingungen.

1.3 Die Schule organisiert die An- und Abreise selbst. Eine Busbeförderung ist nicht Bestandteil der vom Betreiber geschuldeten Leistungen.

1.4 Auf Wunsch unterstützt der Betreiber bei der Kontaktaufnahme mit Geissler Reisen oder anderen Busunternehmen und leitet die hierfür abgestimmten Anfragedaten weiter. Bestimmte Preise, Verfügbarkeiten oder Beförderungsleistungen werden dadurch nicht zugesagt.

1.5 Angebot, Buchungsentscheidung und Vertragsschluss über eine Busbeförderung erfolgen unmittelbar zwischen dem Vertragspartner der Schule und dem jeweiligen Busunternehmen. Dieses rechnet die Beförderungsleistung direkt ab. Der Betreiber nimmt hierfür keine Zahlungen entgegen. Personenbezogene Kontaktdaten werden nach vorheriger Abstimmung mit der betreffenden Ansprechperson weitergegeben.

2. Verbindliche Buchung

2.1 Der Betreiber übersendet die von ihm unterschriebene Buchungsvereinbarung zusammen mit den zugehörigen Vertragsunterlagen an den Vertragspartner.

2.2 Der Vertrag kommt mit Eingang der vom Vertragspartner unverändert gegengezeichneten Buchungsvereinbarung beim Betreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des vorgesehenen elektronischen Unterschriftsverfahrens. Eine zusätzliche Buchungsbestätigung ist nicht erforderlich.

2.3 Änderungen gegenüber der übersandten Fassung werden nur durch eine entsprechende Einigung beider Vertragspartner verbindlich.

3. Unterkunft, Räume und Alleinbelegung

3.1 Die Unterbringung erfolgt entsprechend der vereinbarten Teilnehmerzahl in den Unterkünften des Schullandheims. Die konkrete Zimmerverteilung wird mit der Gruppenleitung abgestimmt.

3.2 Bestimmte Zimmer oder Bungalows sind nur dann verbindlich zugesagt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 Bei Buchungen mit weniger als 70 Teilnehmenden können gleichzeitig weitere Gruppen im Schullandheim untergebracht sein. Gemeinsam genutzte Räume und Außenanlagen werden unter Berücksichtigung der Gruppengrößen und Programme abgestimmt genutzt.

3.4 Bei einer zusammenhängenden Buchung mit mindestens 70 Teilnehmenden einschließlich Begleitpersonen wird die Alleinbelegung in der individuellen Buchungsvereinbarung festgehalten. Während des vereinbarten Aufenthalts werden keine weiteren Übernachtungs- oder Tagesgruppen aufgenommen und keine Veranstaltungen für andere Gäste durchgeführt. Die für die Gruppe freigegebenen Unterkunfts-, Gemeinschafts- und Außenbereiche stehen ihr zur ausschließlichen Gästenutzung zur Verfügung.

3.5 Betriebsräume, gesperrte Bereiche und nicht zur Gästenutzung freigegebene Einrichtungen sind von der Alleinbelegung ausgenommen. Mitarbeitende und zur Betriebsführung erforderliche Personen dürfen das Gelände weiterhin betreten.

3.6 Eine zugesagte Alleinbelegung bleibt bei Teilnehmerreduzierungen innerhalb der kostenfreien 5-%-Toleranz bestehen. Auch bei weitergehenden Reduzierungen entfällt sie nicht automatisch. Eine Änderung bedarf einer ausdrücklichen Einigung mit dem Vertragspartner.

3.7 Die für den gebuchten Aufenthalt erforderlichen und abgestimmten Räume sowie die zur eigenständigen Nutzung freigegebenen Freizeitgeräte sind im Preis enthalten. Eine ausschließliche Nutzung sämtlicher Räume wird dadurch nicht zugesagt.

4. Pädagogisches Programm

4.1 Der Betreiber gestaltet ein altersgerechtes pädagogisches Gesamtprogramm entsprechend dem gebuchten Paket. Themenwünsche und Schwerpunkte werden im Vorfeld mit der Schule abgestimmt.

4.2 An vollständigen Aufenthaltstagen umfasst das Tagesprogramm einen angeleiteten Vormittags- und einen Nachmittagsblock. Der übliche zeitliche Rahmen beträgt je Block etwa zwei bis zweieinhalb Stunden. Beim Paket mit Abendprogramm kommt an den Aufenthaltsabenden ein

weiterer Programmblock mit einem üblichen zeitlichen Rahmen von etwa ein bis zweieinhalb Stunden hinzu.

4.3 Am Anreisetag findet grundsätzlich ein Nachmittagsprogramm statt. Bei gebuchtem Abendprogramm findet zusätzlich ein Abendprogramm statt.

4.4 Am Abreisetag ist ein Vormittagsprogramm vorgesehen. Beginn und Umfang werden unter Berücksichtigung von Frühstück, Zimmerräumung und Abreise gemeinsam abgestimmt. Ist die Gruppe rechtzeitig bereit, kann ein vollständiger Vormittagsblock durchgeführt werden. Eine auf Wunsch der Schule vereinbarte Verkürzung führt nicht zu einer Preisreduzierung.

4.5 Die konkreten Inhalte und Methoden richten sich insbesondere nach Alter und Bedürfnissen der Gruppe, pädagogischen Zielen, Wetterbedingungen und verfügbaren Fachkräften. Ein bestimmtes Einzelprojekt, eine bestimmte Reihenfolge oder eine bestimmte anleitende Person werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich zugesagt.

4.6 Innerhalb des vereinbarten pädagogischen Rahmens kann der Betreiber geeignete Inhalte auswählen und gleichwertige Alternativen einsetzen. Der zugesagte Programmumfang und die vereinbarte Qualität dürfen dadurch nicht wesentlich vermindert werden. Gesetzliche Rechte bei Leistungsänderungen oder mangelhafter Leistung bleiben bestehen.

5. Verpflegung und gemeinsame Mithilfe

5.1 Die Vollverpflegung beginnt mit dem Mittagessen am Anreisetag und endet mit dem Mittagessen am Abreisetag.

5.2 Sie umfasst Frühstück, Mittagessen und Abendessen sowie einen kleinen Vespersnack, beispielsweise Obst, Kuchen oder Kekse.

5.3 Angeboten werden Standardverpflegung und eine vegetarische Variante. Vegane Verpflegung oder andere besondere Ernährungsformen gehören nicht zum Standardangebot.

5.4 Allergien, Unverträglichkeiten und medizinisch notwendige Ernährungsanforderungen sind frühzeitig mit dem Betreiber abzustimmen. Ob eine entsprechende Versorgung möglich ist, wird im Einzelfall geprüft und ausdrücklich vereinbart.

5.5 Beim Frühstück und Mittagessen unterstützt die Gruppe in geringem Umfang, insbesondere durch das Zusammenstellen und Zurückbringen benutzter Gegenstände. Beim Abendessen übernimmt die Gruppe nach Einweisung die erforderliche Mithilfe beim Abräumen und bei der Geschirrreinigung. Die Gruppenleitung organisiert die Mithilfe altersgerecht.

5.6 Nach vorheriger Vereinbarung kann eine Mahlzeit durch ein Lunchpaket ersetzt werden.

5.7 Für freiwillig nicht in Anspruch genommene, vertragsgemäß bereitgestellte Mahlzeiten wird kein gesonderter Preisnachlass gewährt. Die Regelungen zu kostenfreien Teilnehmerreduzierungen und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

6. Bettwäsche und Rückgabe der Unterkunft

6.1 Die Teilnehmenden bringen vollständige eigene Bettwäsche mit: Bettbezug, Kopfkissenbezug und Bettlaken. Die Betten dürfen nur mit vollständiger Bettwäsche benutzt werden.

6.2 Alternativ kann Leihbettwäsche für 10 € je Person und Aufenthalt gebucht werden. Eine Nachbestellung vor Ort ist über die hierzu bevollmächtigte Gruppenleitung möglich. Die nachbestellten Sets werden dem Vertragspartner zusätzlich berechnet.

6.3 Die Endreinigung ist im Preis enthalten. Die Zimmer sind besenrein und in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Eigene Bettwäsche ist vollständig zu entfernen. Leihbettwäsche ist abzuziehen und nach den Hinweisen des Betreibers abzulegen. Möbel und Einrichtungsgegenstände sind an ihren vorgesehenen Platz zurückzustellen.

6.4 Die übliche Reinigung und das Leeren der Mülleimer übernehmen die Reinigungskräfte des Betreibers. Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Schäden oder außergewöhnlicher Verunreinigungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Preise und Zahlung

7.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Endpreise. Spätere Änderungen veröffentlichter Preise verändern bestehende Buchungen nicht.

7.2 Je volle zehn bei Vertragsschluss gebuchte zahlende Kinder nimmt eine Begleitperson hinsichtlich Unterkunft, Vollverpflegung und gebuchtem Programm kostenfrei teil. Weitere Begleitpersonen kosten je Person und Aufenthalt 50 € bei drei Tagen, 75 € bei vier Tagen und 100 € bei fünf Tagen. Für andere Aufenthaltsdauern wird der Preis im Angebot vereinbart. Leihbettwäsche und gesondert gebuchte Zusatzleistungen sind nicht vom Begleiterfreiplatz umfasst.

7.3 Die Anzahlung beträgt 50 % des bei Vertragsschluss vereinbarten Gesamtpreises. Grundlage sind die verbindlich gebuchte Gruppengröße einschließlich Begleitpersonen und die vereinbarten Leistungen. Der Betrag muss spätestens 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Anreisetag auf dem angegebenen Konto eingegangen sein. Das konkrete Fälligkeitsdatum wird in der Buchungsvereinbarung und der Anzahlungsrechnung genannt. Spätere Teilnehmeränderungen werden grundsätzlich in der Schlussrechnung berücksichtigt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

7.4 Nach dem Aufenthalt erstellt der Betreiber zeitnah eine Schlussrechnung auf Grundlage der vereinbarten Preise und der endgültig abzurechnenden Leistungen. Berücksichtigt werden die tatsächlich teilnehmenden Kinder und Begleitpersonen, kostenfreie Abmeldungen nach Nummer 8, gegebenenfalls berechtigte Forderungen für weitere abgemeldete Plätze und zusätzlich vereinbarte Leistungen, beispielsweise Leihbettwäsche. Die bereits geleistete Anzahlung wird vollständig angerechnet. Der verbleibende Rechnungsbetrag kann deshalb höher oder niedriger als 50 % des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises sein.

7.5 Der verbleibende Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung zu zahlen. Die Rechnung weist den noch offenen Betrag und die Zahlungsfrist aus. Ergibt sich ein Guthaben, erstattet der Betreiber dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erstellung der Schlussrechnung. Frühere gesetzliche Erstattungsfristen bleiben unberührt.

7.6 Bei Buchungen weniger als 30 Kalendertage vor Anreise wird der Zahlungstermin für die Anzahlung ausdrücklich vereinbart. Eine Zahlung wird nicht vor Vertragsschluss und Zugang der entsprechenden Rechnung fällig.

7.7 Bei Überschreitung eines wirksam vereinbarten, kalendermäßig bestimmten oder bestimmbaren Zahlungstermins tritt nach den gesetzlichen Voraussetzungen Verzug ein, ohne dass eine weitere Mahnung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Regelungen zur Fristberechnung bleiben unberührt.

7.8 Vorauszahlungen werden nur unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen verlangt und angenommen. Soweit eine Insolvenzabsicherung und entsprechende Nachweise erforderlich sind, müssen diese Voraussetzungen vor der Zahlungsanforderung erfüllt sein.

8. Änderungen der Teilnehmerzahl

8.1 Grundlage der Buchung ist die vereinbarte Anzahl zahlender Kinder. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Zusätzliche Teilnehmende können nach Bestätigung der verfügbaren Kapazität aufgenommen werden.

8.2 Bei Durchführung der Klassenfahrt können insgesamt bis zu 5 % der bei Vertragsschluss gebuchten zahlenden Kinder kostenfrei abgemeldet werden. Die Zahl wird auf ganze Kinder abgerundet; mindestens ein Kind kann kostenfrei abgemeldet werden.

8.3 Die Abmeldung muss spätestens zu Beginn des Aufenthalts erfolgen. Ein Krankheitsnachweis ist nicht erforderlich. Die Toleranz gilt insgesamt je Buchung und wird durch mehrere Änderungsmitteilungen nicht erneut ausgelöst.

8.4 Für diese Kinder entfällt der vereinbarte Teilnehmerpreis. Bereits gezahlte Beträge werden entsprechend erstattet. Der vereinbarte Preis je verbleibendem Kind sowie die zugesagten Begleiterfreiplätze bleiben innerhalb dieser Toleranz unverändert.

8.5 Die kostenfreie Toleranz gilt für einzelne Teilnehmerreduzierungen bei stattfindender Klassenfahrt. Sie gilt nicht für die Absage der gesamten Fahrt.

8.6 Darüber hinausgehende Teilnehmerreduzierungen werden nach Nummer 9 abgerechnet. Weitergehende Änderungen des vereinbarten Preismodells oder zugesagter Freiplätze bedürfen einer ausdrücklichen Einigung.

8.7 Kann ein angemeldetes Kind nicht teilnehmen, kann nach Mitteilung an den Betreiber ein anderes Kind an dessen Stelle mitfahren, sofern es die vereinbarten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Bleiben Teilnehmerzahl und gebuchte Leistungen unverändert, gilt dieser Austausch nicht als Teilnehmerreduzierung. Er verbraucht keinen Platz aus der kostenfreien 5-%-Toleranz und löst keine Stornokosten aus. Besondere Verpflegungs- oder Unterstützungsbedürfnisse des nachrückenden Kindes sind rechtzeitig abzustimmen. Zusätzliche kostenpflichtige Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Gesetzliche Rechte zur Vertragsübertragung bleiben unberührt.

9. Absage der Klassenfahrt und Nichterscheinen

9.1 Für die Klassenfahrt hält der Betreiber Unterkünfte frei und plant Personal, Verpflegung und Programm. Sollte die gesamte Fahrt abgesagt werden müssen, ist der Betreiber möglichst frühzeitig zu informieren, am besten per E-Mail unter Angabe der Buchungsnummer. Für die Einhaltung der kostenfreien Absagefrist ist maßgeblich, wann die Absage beim Betreiber eingeht. Gesetzlich zulässige andere Erklärungsformen bleiben möglich.

9.2 Die gesamte Klassenfahrt kann bis einschließlich sechs Kalendermonate vor dem vereinbarten Anreisetag kostenfrei abgesagt werden. Der konkrete letzte Tag der kostenfreien Absage wird in der Buchungsvereinbarung angegeben. Bereits geleistete Zahlungen werden bei einer fristgerechten kostenfreien Absage innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Absage erstattet.

9.3 Bei einer Absage der gesamten Klassenfahrt nach Ablauf der kostenfreien Absagefrist gelten folgende Stornopauschalen:

Eingang der Absage beim Betreiber	**Stornopauschale**
Bis einschließlich sechs Kalendermonate vor dem vereinbarten Anreisetag	Kostenfrei
Nach Ablauf der kostenfreien Absagefrist bis einschließlich 91 Kalendertage vor Anreise	25 %
90 bis 61 Kalendertage vor Anreise	50 %
60 bis 43 Kalendertage vor Anreise	70 %
Ab 42 Kalendertagen vor Anreise bis zum Reisebeginn	90 %

Die Stornopauschale berechnet sich aus dem zuletzt verbindlich vereinbarten Gesamtpreis der abgesagten Klassenfahrt. Nicht gebuchte Zusatzleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Tabelle gilt ausschließlich für die Absage der gesamten Klassenfahrt. Für einzelne Teilnehmerreduzierungen gelten Nummer 8 und Nummer 9.4.

Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass keine oder eine wesentlich geringere Entschädigung gerechtfertigt ist, insbesondere aufgrund höherer ersparter Aufwendungen oder anzurechnender Einnahmen aus einer Ersatzbelegung.

Gesetzliche Rechte zur kostenfreien Vertragslösung bleiben unberührt.

9.4 Für einzelne Teilnehmerausfälle gilt zunächst die kostenfreie 5-%-Regel aus Nummer 8. Für darüber hinausgehende Reduzierungen wird nur der auf die zusätzlich abgemeldeten Plätze entfallende Preisanteil zugrunde gelegt. Ersparte Aufwendungen und gesetzlich anzurechnende anderweitige Verwendung werden entsprechend berücksichtigt. Bereits kostenfrei abgemeldete Plätze werden dadurch nicht nachträglich kostenpflichtig.

9.5 Reist die gesamte Gruppe oder ein einzelner Teilnehmender ohne vorherige Absage nicht an, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der vereinbarten Zahlungspflichten. Soweit dem Betreiber ein gesetzlicher Vergütungs- oder Entschädigungsanspruch zusteht, werden ersparte Aufwendungen und gesetzlich anzurechnende Einnahmen oder Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung abgezogen. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

9.6 Gesetzliche Rechte zur kostenfreien Vertragslösung bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dem Vertragspartner bleibt es möglich, die Berechnung zu überprüfen und geltend zu machen, dass keine oder eine geringere Forderung besteht.

9.7 Bereits geleistete Zahlungen werden auf berechtigte Forderungen angerechnet. Ein verbleibendes Guthaben wird innerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen erstattet. Noch offene berechtigte Beträge werden gesondert in Rechnung gestellt.

9.8 Eine Umbuchung auf einen anderen Termin ist nach ausdrücklicher Vereinbarung und bei entsprechender Verfügbarkeit möglich.

10. Anreise und Abreise

10.1 Die Anreise ist grundsätzlich ab 10 Uhr möglich. Eine frühere Ankunft wird mit dem Betreiber abgestimmt.

10.2 Die Zimmer stehen am Anreisetag ab 14 Uhr zur Verfügung. Ein früherer Zimmerbezug ist nach Verfügbarkeit möglich; ein Anspruch darauf besteht nur bei ausdrücklicher Zusage.

10.3 Am Abreisetag sind die Zimmer bis 10 Uhr zu räumen. Das vereinbarte Vormittagsprogramm und das Mittagessen bleiben hiervon unberührt.

10.4 Die genaue Abreisezeit sowie die Nutzung von Räumen und Gelände nach der Zimmerräumung werden mit der Gruppenleitung abgestimmt.

11. Aufsicht und besondere Aktivitäten

11.1 Die allgemeine Aufsicht über die Kinder verbleibt während des gesamten Aufenthalts einschließlich der Programmzeiten, der Freizeit und der Nächte bei den schulischen Begleitpersonen. Die Schule stellt eine ausreichende Aufsicht sicher.

11.2 Während der angeleiteten Programme übernehmen die Mitarbeitenden des Betreibers die fachliche Anleitung und die sichere Organisation ihrer Angebote. Hierdurch wird keine allgemeine Aufsichtsübernahme vereinbart. Die schulischen Begleitpersonen bleiben für die Aufsicht verfügbar und wirken erforderlichenfalls mit.

11.3 Die eigenen gesetzlichen Schutz-, Sicherheits- und Verkehrssicherungspflichten des Betreibers bleiben unberührt.

11.4 Baden und Bootfahren sind nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Schullandheimleitung gestattet. Die Schule stellt die erforderlichen Einwilligungen, eine geeignete Aufsichtsorganisation und die gegebenenfalls erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtspersonen sicher.

11.5 Durch die bloße Freigabe stellt der Betreiber keine Badeaufsicht und keinen Rettungsschwimmer. Besondere Nutzungsbedingungen und Sicherheitsunterweisungen werden vor Beginn der Aktivität abgestimmt und sind einzuhalten.

12. Schäden und gemeinsame Aufklärung

12.1 Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen und Verluste sind dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

12.2 Die Gruppenleitung unterstützt den Betreiber bei der Feststellung des Schadensablaufs und der beteiligten Personen. Personenbezogene Daten werden nur im rechtlich zulässigen Umfang weitergegeben.

12.3 Soweit zur Bearbeitung berechtigter Ansprüche erforderlich, unterstützt die Gruppenleitung die Kontaktaufnahme mit den gesetzlichen Vertretern beteiligter Kinder.

12.4 Ob und gegen wen ein Schadensersatzanspruch besteht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Schadensmeldung oder die Mitwirkung an der Dokumentation stellen für sich allein kein Schuldanerkenntnis dar.

12.5 Gewöhnlicher Verschleiß begründet keinen Schadensersatzanspruch. Eine automatische Zahlungspflicht der Schule, der Lehrkräfte oder der Eltern für jede durch Kinder verursachte Beschädigung wird nicht vereinbart.

13. Beanstandungen und Haftung

13.1 Beanstandungen und Mängel sollen der Schullandheimleitung zeitnah mitgeteilt werden, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

13.2 Der Betreiber und der Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Ansprüche wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen bleiben bestehen.

14. Ergänzende Vereinbarungen und Gerichtsstand

14.1 Organisatorische Einzelheiten, insbesondere Zimmerverteilung, Essenswünsche und konkrete Programmabsprachen, werden im Vorfeld gemeinsam abgestimmt. Änderungen verbindlich gebuchter Leistungen oder Preise bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

14.2 Eine gesonderte Haus- und Geländeordnung wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vor Vertragsschluss bereitgestellt und ausdrücklich einbezogen wurde.

14.3 Datenschutzinformationen werden gesondert zur Verfügung gestellt. Die Buchungsannahme beinhaltet keine Einwilligung zur Verwendung von Fotos oder personenbezogenen Daten für Werbung.

14.4 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis als ausschließlicher Gerichtsstand der satzungsmäßige Sitz der Schullandheim Reibitz gGmbH in

Löbnitz vereinbart. Dies gilt nur, soweit keine zwingenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen entgegenstehen. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

14.5 Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften.